

23.09.93

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Punkt 14 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. In Artikel 1 ist § 57 a Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) Ziffer 7 erhält folgenden Wortlaut:

"7. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Bekanntmachung der von ihnen vergebenen Aufträge an Dritte."

b) Ziffer 8 wird gestrichen.

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß setzt alle EG-Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge um und bestimmt in § 57 a den persönlichen Anwendungsbereich der öffentlichen und privaten Auftraggeber.

Von der Aufzählung in § 57 a Absatz 1 werden auch solche natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts erfaßt, die als Konzessionäre oder sonst gemäß den Erfordernissen öffentlicher Auftrag-

Ausgeliefert am 23. SEP. 1993

599/1/93

geber Bauleistungen erbringen wie z. B. Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen.

Diese Unternehmen müßten, nachdem sie im Rahmen der vorgeschriebenen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von einem öffentlichen Auftraggeber ausgewählt worden sind, bei der Vergabe von Unteraufträgen ihrerseits das Haushaltsgrundsätzegesetz und die auf dieser Rechtsgrundlage erlassenen Verordnungen anwenden. Das heißt, sie müßten entsprechend den Vorschriften des Gesetzes ausschreiben und vergeben und unterlägen bei Beschwerden gegen diese Maßnahmen einem zweistufigen Nachprüfungsverfahren.

Mit der Einbeziehung dieser Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen in das Haushaltsgrundsätzegesetz geht der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestags über das erklärte Ziel der Richtlinien hinaus, die lediglich die öffentlichen Auftraggeber selbst einem besonderen Vergabeverfahren unterwerfen. Die Richtlinien haben lediglich das Ziel, die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge transparenter zu gestalten und dadurch zu mehr Wettbewerb beizutragen.

Sie haben nicht das Ziel, die freie Vergabe von Aufträgen der Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen den staatlichen Wettbewerbsregelungen zu unterziehen.

Die Ausweitung des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf die Bauträger-, Mietkauf- und Leasingunternehmen ist weder systemgerecht noch sachlich angemessen. Anstelle der dringend notwendigen Deregulierungen werden vielmehr zusätzliche Restriktionen für die Privatwirtschaft geschaffen, die von den Richtlinien nicht gewollt sind und in der freien Wirtschaft nicht üblich sind. Erhebliche Kosteneinsparungen werden nicht wahrgenommen. Die Ausweitung des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen verhindert darüber hinaus kurze Bauzeiten, niedrige Bauzeitinsen und geringe Baukosten.

...

2. In Artikel 1 ist § 57 b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen erlassen jeweils für ihren Bereich Regelungen über die Zuständigkeit und die Organisation der Vergabeprüfstellen."

b) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

"(5) Die näheren Einzelheiten des Nachprüfungsverfahrens regeln die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung."

Begründung:

Bei der Umsetzung sämtlicher EG-Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen ist - unabhängig von der Frage der Rechtsgrundlage - der föderale Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Gemäß Artikel 84 GG regeln die Länder grundsätzlich die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren, das zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlich ist, in eigener Zuständigkeit.

Die Ermächtigung, durch Bundesgesetz etwas anderes zu bestimmen, ist - im Hinblick auf die föderale Grundentscheidung der Verfassung - restriktiv auszulegen. Die Bundesregierung hat nicht dargelegt, warum bundeseinheitliche Regelungen über die Zuständigkeit der Vergabeprüfstellen und des Nachprüfungsverfahrens erforderlich sind.

Um diesen Länderinteressen Rechnung zu tragen, werden durch den vorliegenden Änderungsvorschlag die Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung eingeschränkt und neue Verordnungsermächtigungen zugunsten der Länder geschaffen.